



Satzung des Vereins Beyond Borders e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Beyond Borders“, hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Beyond Borders e. V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, der Kunst und Kultur sowie der Bildung. Durch Begegnung und zwischenmenschlichen Austausch soll der Verein Beyond Borders e.V. einen nachhaltigen Beitrag zur Überwindung solcher Grenzen leisten, die das gesellschaftliche Miteinander beeinträchtigen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch internationale Workcamps und Austauschprojekte, die junge Erwachsene verschiedener Nationalitäten zu einem gemeinsamen sozialen Einsatz zusammenbringen; durch kulturelle und künstlerische Veranstaltungen, die zur Auseinandersetzung mit der Gesellschaft anregen sollen; durch interkulturelle Begegnungen; durch Seminare für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene zur Förderung eines Bewusstseins für Nachhaltigkeit.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereines werden. Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag für ordentliche Vereinsmitglieder beträgt zehn Euro. Der Jahresbeitrag für fördernde Vereinsmitglieder beträgt mindestens zehn Euro.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.



Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliedern des Vereins für bestimmte Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Nach Beschluss des Vorstands können Mitgliedern Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen einer essentiellen Vereinstätigkeit entstehen, erstattet werden. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitgliedern Reisekosten und sonstige Aufwendungen erstattet werden, die im Rahmen der Vorstandsarbeit entstehen.

8. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Nach Kenntnisnahme eines Rechenschaftsberichts des Vorstands über dessen Geschäftsführung in einem bestimmten Zeitraum kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Vorstand für diesen Zeitraum zu entlasten.

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertreter/in schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen. Dabei ist eine vorläufige vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

10. Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreter/in geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Protokolle der Mitgliederversammlung werden von der/dem Versammlungsleiter/in sowie der/dem Protokollant/in unterzeichnet.

11. Beschlussbuch

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

12. Geschäftsführung

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins. Sie/er ist dabei an die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsstelle und erteilt dem/der Geschäftsführer/in die zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten erforderlichen Zeichnungsbefugnisse sowie Aufgaben zur Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Programmen. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich. Die



Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung, der Kunst und Kultur oder der Bildung.

Die vorstehende Satzung wurde am 26.11.2017 errichtet.

Die Mitgliederversammlung vom 7. April 2018 hat die Änderungen der §§ 2, 3 und 13 beschlossen. Die Änderung des § 2 trat am 24. April 2018 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2018 hat die Änderungen der §§ 2, 3, 6, 7 und 13 beschlossen. Die Änderung des § 2 trat am 09. August 2018 in Kraft.